

SATZUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG VON PREISEN der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08. Sept. 2010 folgende Satzung über die Verleihung von Preisen beschlossen:

§ 1

Arten der Preisverleihung

1. Um hervorragende Leistungen von Unternehmen in Aschersleben anzuerkennen und zu fördern, stiftet die Stadt Aschersleben einen Wirtschaftspreis im Gesamtwert von 2.000,00 Euro unter dem Namen **„Wirtschaftspreis der Stadt Aschersleben“**.
2. Um hervorragende und innovative Leistungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und bei der Gestaltung von Fassaden in Aschersleben anzuerkennen und zu fördern, stiftet die Stadt Aschersleben einen Bauherrenpreis im Gesamtwert von 2.000,00 Euro unter dem Namen **„Baupreis der Stadt Aschersleben“**.
3. Um hervorragende und innovative Leistungen bei Bildungsmaßnahmen in der Stadt Aschersleben anzuerkennen und zu fördern, stiftet die Stadt Aschersleben einen Bildungspreis im Gesamtwert von 500,00 Euro unter dem Namen **„Bildungspreis der Stadt Aschersleben“**.
4. Um herausragende Leistungen von Bürgern der Stadt Aschersleben im Ehrenamt anzuerkennen und zu fördern, stiftet die Stadt Aschersleben einen Bürgerpreis im Gesamtwert von 500,00 Euro unter dem Namen **„Bürgerpreis der Stadt Aschersleben“**.
5. In begründeten Fällen kann an Stelle einer Preisvergabe eine förmliche Anerkennung erfolgen.

§ 2

Grundsätze und Voraussetzungen der Preisverleihung

1. Der Wirtschaftspreis der Stadt Aschersleben wird jährlich an natürliche Personen oder Unternehmen verliehen, die sich insbesondere durch
 - a. die Anzahl der im Vorjahr in Aschersleben geschaffenen Dauerarbeitsplätze,
 - b. die Anzahl der im laufenden Jahr in Aschersleben geschaffenen Dauerarbeitsplätze,
 - c. die Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze,
 - d. die Anzahl der Ausbildungsplätze,
 - e. den Anteil der Arbeitsplätze für Frauen und junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren und

- f. den Anteil der Arbeitsplätze, die durch neue Produkte oder Technologien entstanden sind

besonders ausgezeichnet haben. Die Preisträger sollen in der Stadt Aschersleben wohnen bzw. ihren Sitz haben oder mit dem Wirtschaftsstandort Aschersleben in besonderer Weise verbunden sein.

2. Der Baupreis der Stadt Aschersleben wird jährlich an natürliche Personen und Unternehmen verliehen, die sich insbesondere
 - a. durch innovative Baumaßnahmen,
 - b. eine hervorragende Fassadengestaltung, einschließlich Form- und Farbgebung,
 - c. eine stil- oder denkmalgerechte Ausführung der Baumaßnahme,
 - d. eine gelungene Einordnung in die umgebende Bebauung,
 - e. eine besonders sachgerechte handwerkliche Ausführung und
 - f. die gestalterische Qualität

besonders ausgezeichnet haben. Der Preis soll insbesondere dem Zweck dienen, private Bauherren zu motivieren, Sanierungsmaßnahmen bzw. Neubauten in Angriff zu nehmen. Es gilt deshalb der Grundsatz, dass bei ähnlicher Qualität der Vorschläge die Entscheidung der Jury zugunsten des privaten Bauherren zu fällen ist.

Die Preisträger sollen in der Stadt Aschersleben wohnen bzw. ihren Sitz haben oder mit der Stadt Aschersleben in besonderer Weise verbunden sein.

3. Der Bildungspreis der Stadt Aschersleben wird jährlich an natürliche Personen und Bildungsträger bzw. Bildungseinrichtungen verliehen, die sich insbesondere durch
 - a. innovative Bildungsmaßnahmen oder
 - b. eine hervorragende Bildungsarbeit

besonders ausgezeichnet haben. Die Preisträger sollen in der Stadt Aschersleben wohnen bzw. ihren Sitz haben oder mit der Stadt Aschersleben in besonderer Weise verbunden sein.

4. Der Bürgerpreis der Stadt Aschersleben wird jährlich an natürliche Personen verliehen, die sich durch
 - a. herausragendes bürgerschaftliches Engagement oder
 - b. eine besonders hervorragende, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit

besonders ausgezeichnet haben. Die Preisträger sollen in der Stadt Aschersleben wohnen oder Rahmen ihres Engagements mit der Stadt Aschersleben in besonderer Weise verbunden sein.

5. Die Preise können geteilt werden. Sie dürfen innerhalb von 3 Jahren nur einmal an die gleiche Persönlichkeit, das gleiche Unternehmen oder den gleichen Bildungsträger bzw. die gleiche Bildungseinrichtung verliehen werden.

6. Es besteht keine Pflicht zur Preisvergabe. Das Einverständnis der Preisträger für eine Preisverleihung muss vorliegen.

§ 3

Auslobung der Preise, Vorschlagsverfahren

1. Die öffentliche Auslobung der Preise nach § 1 unter Angabe der Preiskriterien erfolgt bis zum 30. September eines jeden Jahres.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben, jedes Mitglied des Stadtrates der Stadt Aschersleben und der Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Aschersleben sind berechtigt, Dritte als Preisträger für den Wirtschaftspreis, den Baupreis, den Bildungspreis und den Bürgerpreis vorzuschlagen. Für den Bürgerpreis sind darüber hinausgehend auch die Bürger der Stadt Aschersleben sowie die eingetragenen kulturellen, sportlichen und karitativen Vereine vorschlagsberechtigt.
3. Der Vorschlag muss eine umfassende und detaillierte Würdigung der auszuzeichnenden Leistung enthalten und soll nicht bereits in dieser oder in geänderter Form von anderer Seite mit einem Preis dotiert worden sein. Der Vorschlag ist an die Stadt Aschersleben zu richten.
4. Die Vorschläge sind bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres einzureichen.

§ 4

Entscheidungsrecht, Preisgericht

1. Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem Oberbürgermeister über die Preisvergaben in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates.
2. Die Entscheidung über die Preisvergaben wird durch das Preisgericht vorbereitet. Das Preisgericht setzt sich aus folgenden, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben als Vorsitzenden
 - b) dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Ascherslebensowie zusätzlich
 - c) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und
 - d) dem Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt Aschersleben für die Vorbereitung der Entscheidung über den Wirtschaftspreis;
 - e) dem Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und
 - f) dem Dezernatsleiter des Dezernates IV „Stadtentwicklung“ der Stadt Aschersleben

für die Vorbereitung der Entscheidung über den Baupreis;

g) dem Vorsitzenden des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und

h) dem Leiter des Amtes für Bildung der Stadt Aschersleben

für die Vorbereitung der Entscheidung über den Bildungspreis;

i) wiederum dem Vorsitzenden des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und

j) dem Dezernatsleiter des Dezernates III „Gestaltung“

für die Vorbereitung der Entscheidung über den Bürgerpreis.

3. Zur fachlichen Beurteilung der eingereichten Preisvorschläge kann das Preisgericht fachkundige Personen und Gutachter hinzuziehen.
4. Das Preisgericht wird nach Vorliegen der Preisvorschläge durch den Vorsitzenden einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dieses gibt eine Empfehlung für den Stadtrat ab. Die Empfehlung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Empfehlung ist der zu erstellenden Beschlussvorlage für den Stadtrat beizufügen.

§ 5

Gestaltung der Preise

1. Die Preisträger erhalten eine Urkunde über die Verleihung des Preises. Die Träger des Bürgerpreises erhalten zusätzlich eine Ehrennadel.
2. Die Gestaltung der Urkunde und der Ehrennadel wird dem Oberbürgermeister übertragen. Diese erfolgt in einer dem Anlass angemessenen, würdigen Form.

§ 6

Ehrungsveranstaltung

1. Die Ehrungen werden durch den Oberbürgermeister in einem feierlichen Rahmen, regelmäßig zum Neujahrsempfang der Stadt Aschersleben, vorgenommen.
2. Die Preisgelder werden den Preisträgern unbar, durch Übergabe eines Verrechnungsschecks übergeben.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Satzung über die Verleihung von Preisen der Stadt Aschersleben tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in Kraft.
2. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Aschersleben vom 31.05.2000, Beschluss-Nr. 179/00 (Richtlinie zur Vergabe des Wirtschaftspreises der Stadt Aschersleben) sowie der Beschluss des Stadtrates über die Auslobung des Fassadenwettbewerbs der Stadt Aschersleben vom 04.05.2005 (Beschluss-Nr. 106/05) werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Aschersleben, den 13. Sept. 2010

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 1. Änderung der SATZUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG VON PREISEN der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 06.09.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung von Preisen beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In **§ 2 Abs. 1** der Satzung über die Verleihung von Preisen wird der „*Buchstabe f*“ ersatzlos gestrichen.
2. In **2 Abs. 5 Satz 2** der Satzung werden die Worte „*Sie dürfen innerhalb von 3 Jahren*“ durch die Worte „*Sie sollen innerhalb von 2 Jahren*“ ersetzt.
3. In **§ 3 Abs. 1** der Satzung wird „*30. September*“ durch „*15. September*“ ersetzt.
4. In **§ 3 Abs. 4** der Satzung wird „*31. Oktober*“ durch „*15. Oktober*“ ersetzt.
5. **§ 4 Abs. 2** der Satzung über die Verleihung von Preisen wird wie folgt geändert
 - „*2. Die Entscheidung über die Preisvergaben wird durch das Preisgericht vorbereitet. Das Preisgericht ist ehrenamtlich tätig und setzt sich aus folgenden, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen:*
 - a) *dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben als Vorsitzenden*
 - b) *dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Aschersleben*

sowie zusätzlich

 - c) *dem Vorsitzenden des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und*
 - d) *dem Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt Aschersleben*

für die Vorbereitung der Entscheidung über den Wirtschaftspreis;

 - e) *wiederum dem Vorsitzenden des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und*
 - f) *dem Dezernatsleiter des Dezernates IV „Stadtentwicklung“ der Stadt Aschersleben*

für die Vorbereitung der Entscheidung über den Baupreis;

 - g) *dem Vorsitzenden des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und*
 - h) *dem Leiter des Amtes für Bildung der Stadt Aschersleben*

für die Vorbereitung der Entscheidung über den Bildungspreis;

i) wiederum dem Vorsitzenden des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und

j) dem Dezernatsleiter des Dezernates I „Service“

für die Vorbereitung der Entscheidung über den Bürgerpreis.“

6. In **§ 4 Abs. 4** der Satzung über die Verleihung von Preisen wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„Eine Vertretung der einzelnen Mitglieder des Preisgerichts durch die jeweiligen Stellvertreter ist zulässig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in Kraft.

Aschersleben, den 07.09.2017

Michelmann
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-